

Zugelassene Hilfsmittel im mündlichen Teil der notariellen Fachprüfung

(Stand: 24. November 2016)

Die Aufgabenkommission bei dem Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer hat über die zugelassenen Hilfsmittel im mündlichen Teil der notariellen Fachprüfung (§ 14 Abs. 5 NotFV) wie folgt entschieden:

I.

Bei der Vorbereitung auf den Vortrag zu einer notariellen Aufgabenstellung (§ 7c Abs. 1 Satz 1, Var. 1 BNotO, § 14 Abs. 3 NotFV) dürfen folgende Hilfsmittel verwendet werden:

- a) Textsammlung „Deutsche Gesetze“ von Schönfelder (Loseblattsammlung oder gebundene Ausgabe) nebst Ergänzungsband,
- b) „Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ von Palandt,
- c) eine der folgenden Textsammlungen zum Steuerrecht:
 - „Aktuelle Steuertexte“, Verlag C. H. Beck, Reihe „Beck’sche Textausgaben“,
 - „Steuergesetze“, Deutscher Taschenbuch-Verlag (dtv), Reihe „Beck-Texte im dtv“,
 - „Wichtige Steuergesetze“, NWB Verlag.

Während des Vortrags selbst ist die Benutzung der Hilfsmittel nicht gestattet.

II.

Im Gruppenprüfungsgespräch (§ 7c Abs. 1 Satz 1, Var. 2 BNotO, § 14 Abs. 4 NotFV) dürfen folgende Hilfsmittel verwendet werden:

- a) Textsammlung „Deutsche Gesetze“ von Schönfelder (Loseblattsammlung oder gebundene Ausgabe) nebst Ergänzungsband,
- b) eine der folgenden Textsammlungen zum Steuerrecht:
 - „Aktuelle Steuertexte“, Verlag C. H. Beck, Reihe „Beck’sche Textausgaben“,
 - „Steuergesetze“, Deutscher Taschenbuch-Verlag (dtv), Reihe „Beck-Texte im dtv“,
 - „Wichtige Steuergesetze“, NWB Verlag.

Die Zulassung einer steuerrechtlichen Textsammlung als Hilfsmittel bei der Vorbereitung des Vortrags und im Gruppenprüfungsgespräch bedeutet nicht, dass das Steuerrecht eine hervorgehobene Stellung in den Anforderungen der Prüfungsaufgaben einnimmt. § 5 Abs. 2 NotFV bleibt unberührt.

In den zugelassenen Hilfsmitteln dürfen jeweils weder Anmerkungen oder Markierungen eingetragen noch Einlegeblätter o. Ä. eingefügt sein. Register, Registerecken und sog. „Fähnchen“ werden nicht als unerlaubte Anmerkungen oder Markierungen gewertet, soweit sie lediglich der Erleichterung des Auffindens von Gesetzestexten oder einzelnen Vorschriften dienen und über die Gesetzes- oder Paragraphenbezeichnung hinaus keine Informationen enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die zugelassenen Hilfsmittel den Prüflingen vom Prüfungsamt nicht zur Verfügung gestellt werden (§ 14 Abs. 5 Satz 2 NotFV).